



Wegleitung zum Formular DA-1, DA-2 und DA-3

Fälligkeiten 2024 zur Steuererklärung 2024

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf eines der oben erwähnten Formulare einzutragen.

Allgemeines

Formular DA-1 (Natürliche Personen)

Für dem Steuerrückbehalt USA unterliegende Wertschriften und/oder mit einer Quellensteuer belastete Erträge von Titeln aus folgenden Ländern (Stand 1.1.2024):

Ägypten (EG), Äthiopien (ETH), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Bahrain (BH), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Belgien (BE), Brasilien (BR), Bulgarien (BG), Chile (CL), China (CN), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Finnland (FI), Frankreich (FR), Georgien (GE), Ghana (GH), Griechenland (GR), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Japan (JP), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Kirgisistan (KG), Kolumbien (Co), Kosovo (XK), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malaysia (MY), Marokko (MA), Mexiko (MX), Moldova (MD), Mongolei (MN), Montenegro (ME), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Nordmazedonien (MK), Norwegen (NO), Oman (OM), Österreich (AT), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Russland (RU), Sambia (ZM), Saudi-Arabien (SA), Schweden (SE), Serbien (RS), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), Tadschikistan (TJ), Taiwan (TW), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Ungarn (HU), Uruguay (UY), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE), Vereinigte Staaten von Amerika (US) sowie Vietnam (VN).

Verwendungszweck

Formular DA-2 (Juristische Personen)

Für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus folgenden Ländern:
Siehe Länderauswahl für Formular DA-1.

Formular DA-3 (Natürliche und Juristische Personen)

Für die mit einer Quellensteuer belasteten Lizenz- und Dienstleistungserträge aus folgenden Ländern (Stand 1.1.2024):

Ägypten (EG), Äthiopien (ETH), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Brasilien (BR), Chile (CL), China (CN), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Frankreich (FR), Ghana (GH), Griechenland (GR), Hongkong (HK), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Kirgisistan (KG), Kolumbien (Co), Lettland (LV), Litauen (LT), Malaysia (MY), Marokko (MA), Mexiko (MX), Neuseeland (NZ), Oman (OM), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Sambia (ZM), Saudi-Arabien (SA), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Südkorea (KR), Tadschikistan (TJ), Taiwan (TW), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE) sowie Vietnam (VN).

Geben Sie auf dem Antrag unbedingt Ihre Kontoverbindung an. Nur mit einer vollständigen IBAN-Nr. kann eine rationelle Auszahlung erfolgen. Zudem muss angegeben werden, auf welche Person(en) das deklarierte Konto lautet.

Kontoverbindung

Das **vollständig** ausgefüllte Formular DA-1 (inkl. sämtlicher Ertragsabrechnungen) muss nur der Steuererklärung beigelegt werden. Ein separates Einreichen an das Kantonale Steueramt ist nicht mehr notwendig. Die Total-Werte des Formulars DA-1 sind gemäss Vordruck in der entsprechenden Zeile auf Seite 3 («Übertrag ab Formular DA-1») des Wertschriftenverzeichnisses 2024 zu übertragen. Die Formulare DA-2 und DA-3 müssen weiterhin separat an folgende Stelle eingereicht werden:

Zuständige Stellen

Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Wertschriften, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

Unvollständige und unleserliche Anträge werden retourniert oder abgewiesen.

Formular-Angebot:

Elektronisches Ausfüllen

- Es steht Ihnen die Transaktionsplattform «ZHservices» zur Verfügung. Auf dieser Plattform haben Sie die Möglichkeit Ihre Steuererklärung elektronisch zu erfassen und einzureichen (www.zh.ch).
- Das Steuererklärungsprogramm Privat Tax 2024 kann ebenfalls kostenlos auf der Homepage des kantonalen Steueramtes Zürich (www.zh.ch) heruntergeladen werden.
- Ebenfalls werden die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3 (inkl. Muster und Wegleitung) als beschreibbare PDF-Vorlagen angeboten (www.zh.ch).

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die entsprechenden Formulare werden unter folgendem Link angeboten: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/vst-rueckerstatten/vst-quellensteuer.html>

Rückerstattung ausländischer
Quellensteuern

Anspruch **Eine allfällige Anrechnung kann erst abgerechnet bzw. gutgeschrieben werden, wenn die Steuererklärung mit den betreffenden Fälligkeiten eingereicht worden ist und ein provisorischer oder definitiver Bezug errechnet wurde. Die ausländischen Kapitalerträge müssen brutto (zu 100%) deklariert bzw. versteuert werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Anrechnung.**

Erläuterungen

DA-1
Dividenden- und Zinserträge
für natürliche Personen

Dieses Formular dient einerseits als Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für die im Jahre 2024 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen und andererseits als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA, der in der Schweiz vom Ertrag amerikanischer Aktien und Obligationen abgezogen worden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode in dem die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2024 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Wohnsitz hatte. Es darf sich nur um Erträge solcher Kapitalien handeln, die im Eigentum oder in der Nutzniessung des Antragstellers oder einer von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Person (Ehefrau, minderjährige Kinder) stehen.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte – Beantragte ausländische Quellensteuer) insgesamt den Betrag von CHF 100.– nicht übersteigen, wird keine Anrechnung gewährt! In diesem Fall sind die Erträge im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-1, sondern nur im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis 2024 Seite 2/3 (Rubrik «B» – Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) zu deklarieren.

Berechnung des Maximalbetrages

Der Berechnung des Maximalbetrags sind die Steuersätze zugrunde zu legen, die bei der Berechnung der für das Fälligkeitsjahr geschuldeten Einkommenssteuern angewandt werden. Zuschläge für Kirchensteuern sind nicht zu berücksichtigen.

Steuerrückbehalt USA

Dem Antrag (DA-1) sind sämtliche Bankbelege oder Sammelausweise zu jedem um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzten Betrag beizulegen! Für Positionen ohne Belege wird die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes abgelehnt! Im Gegensatz zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern besteht für die Rückforderung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes kein Mindestbetrag von CHF 100.–.

DA-2
Dividenden- und Zinserträge
für Juristische Personen

Dieses Formular dient als Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für die im Geschäftsjahr 2024 bzw. 2023/2024 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode in dem die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2024 bzw. 2023/2024 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Sitz hatte.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte Beantragte ausländische Quellensteuer) insgesamt den Betrag von CHF 100.– nicht übersteigen, wird keine Anrechnung gewährt. Dividenden und Zinserträge, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, sind nicht auf dem Formular DA-2 zu deklarieren.

DA-3
Lizenz- und Dienstleistungserträge für
Natürliche und Juristische Personen

Dieses Formular dient der Anrechnung ausländischer Quellensteuern für die in der Steuerperiode 2024 bzw. 2023/2024 fällig gewordenen Lizenz- und Dienstleistungserträge. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode in dem die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2024 bzw. 2023/2024 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz hatte.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte – Beantragte ausländische Quellensteuer) insgesamt den Betrag von CHF 100.– nicht übersteigen, wird keine Anrechnung gewährt. Lizenz- und Dienstleistungserträge, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, sind nicht auf dem Formular DA-3 zu deklarieren.

Lizenz- und Dienstleistungserträge für die zusätzliche Abzüge und Ermässigungen (Patentbox / Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 24b Abs. 1 und 2 STHG, Art. 25a STHG bzw. §64b StG ZH, §65a StG ZH) geltend gemacht werden, sind in der Spalte – Besondere Abzüge und Ermässigungen – mit «Ja» zu bezeichnen.

Länder-News —